

Für die Ausführung der nachstehenden Arbeiten gilt die VOB in ihrer neuesten Fassung, sowie alle für die einzelnen Arbeiten geltenden DIN und EN - Vorschriften. Insbesondere wird auf die DIN 18032 hingewiesen, deren Einhaltung als vorrangig zu betrachten ist.

Sind in den einzelnen Leistungsbeschreibungen von den DIN- bzw. EN-Vorschriften oder Regeln abweichende Forderungen gestellt, so ist der Bieter verpflichtet, falls er Bedenken gegenüber der beschriebenen Ausführung hat, diese mit Angebotsabgabe schriftlich in einem separaten Schreiben zu äußern.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle zu informieren, da spätere Nachforderungen, welche auf bauliche Besonderheiten beruhen, nicht anerkannt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maße alleinverantwortlich zu nehmen. Evtl. Maßabweichungen sind vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung verbindlich zu klären.

Die angegebenen Rohbaumaße verstehen sich in der Breite zwischen den Rohleibungen und in der Höhe von OKFF bis UK Sturz.

Unter Erstellen der Leistung ist zu verstehen das Liefern von sämtlichen notwendigen Materialien und Zusammenfügen der Materialien bis zum fertigen Produkt, einschließlich der Anlieferung bis zum Verwendungsort und der örtlichen Montage in gebrauchsfertigem Zustand.

Die einzelnen Wandabwicklungen sind jeweils als eine Einheit absolut lot- und fluchtgerecht herzustellen.

Die folgenden Anforderungen sind zwingend einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen:

Torblätter aus verwindungsfrei verschweißtem Stahlrechteckrohr in den statisch erforderlichen Abmessungen, Rohrquerschnitt der Außenrahmen mind. 60/40/2.

Blendrahmen in verleimter Holzkonstruktion ca. 60 mm stark, Breiten nach den Erfordernissen.

Alle Stahlteile mit Fertiganstrich im Farbton RAL 7035, lichtgrau, oder RAL 7016, anthrazitgrau, nach Wahl des Auftraggebers, alle Holzteile mit Bläuesperrgrundierung.

Die Tore müssen einen gleichmäßigen Lauf aufweisen und leicht zu bedienen sein.

Die Tore müssen über TÜV- geprüfte Absturzsicherungen für den Fall des Versagens eines oder mehrerer Tragmittel verfügen. Systeme, die auf Verklemmen oder Verkanten basieren oder mit Hilfe eines zweiten, mitlaufenden Stahlseiles arbeiten, sind nicht zugelassen.

Die Tore müssen gemäß EU- Bauproduktenrichtlinie und DIN EN 13241-1 mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.

Die CE-Kennzeichnung muss am Tor dauerhaft lesbar angebracht sein.

Die Einhaltung der Forderungen der DIN EN 13241-1 muss durch eine Erstprüfung einer anerkannten Prüfstelle, werkseigene Prüfungen und die werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt sein.

Der Prüfbericht über die Erstprüfung der Tore durch eine anerkannte Prüfstelle muss dem Angebot beigelegt werden. Angebote ohne diesen Nachweis werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Tore müssen absolut ballwurfsicher sein.

Die Tore müssen jederzeit vom Geräteraum aus zu öffnen sein.

Die senkrechte Führung der Tore muss so erfolgen, dass sie weder beim Öffnen noch im geöffneten Zustand in die Halle hineinragen können.

Der Bewegungsmechanismus muss so konzipiert sein, dass Quetsch- und Scherstellen an diesem Mechanismus sowie an der oberen und unteren Torkante vermieden werden.

Der Abstand zwischen Fußboden und starrer Torunterkante muss min. 10 cm betragen. Diese Sicherheitsöffnung muss bis auf einen Zirkulationsspalt von ca. 2 cm Höhe, wieder durch verformbares Weichmaterial, welches als formstabile Sicherheitspolsterleiste ausgebildet sein muss, verschlossen werden.

Der Verschluss erfolgt durch ein Stangenschloss mit Verriegelung nach oben. Die Verschlussstange muss federnd gelagert sein und muss beim Schließen der Tore automatisch einrasten.

Der Schließvorgang der Tore muss durch eine spezielle Dämpfungseinrichtung weich abgefangen werden, damit ein unkontrolliertes Zuschlagen bei unsachgemäßer Behandlung ausgeschlossen ist. Wichtig ist, dass das Tor bereits ca. 30 cm vor Erreichen der Endstellung abgebremst wird. Die Dämpfung muss bei hoher Schließgeschwindigkeit stark wirken und darf bei normaler Schließgeschwindigkeit das leichte Schließen der Tore nicht behindern.

Die Bedienung von der Hallenseite muss über einen versenkt liegenden, großformatigen Edelstahl-Klappringmuschelgriff erfolgen, Fabr. HERKULES o. glw..

Um optimale Laufruhe beim Betätigen der Torflügel zu erreichen, sind die Blendrahmen als verleimte Holzrahmenkonstruktion herzustellen.

Die Gegengewichte sind über kugelgelagerte Seilrollen mittels 6 mm dicken Stahlseilen nach DIN 3066 zu führen. Die Gegengewichte müssen mit 16 mm dicken melaminharzbeschichteten Spanplatten allseitig verkleidet sein. Die Ecken der Verkleidungen müssen durch geeignete Maßnahmen, z.B. stoßfeste Kunststoffeinfassprofile, geschützt werden.

Die Montage der Torelemente erfolgt stumpf zwischen den Leibungen an stabilen geeigneten Stahlwinkeln oder ähnlichem, welche ausschließlich durch Spreizdübel und starke Schrauben mit dem Mauerwerk oder Beton verbunden werden dürfen. Die Befestigung an Stahlprofilen hat durch Verschweißen oder Verschrauben zu erfolgen. Die Befestigung durch Schussapparate ist nicht gestattet.

Die waagerechten Führungsschienen müssen durch an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Konstruktionen an der Geräteraumdecke abgehängt werden. Die Enden der Führungsschienen müssen wirksamen gegen Unfälle geschützt sein.

Als Richtfabrikat gelten die Produkte der Firma:  
HERKULES-Schwebetore GmbH, Postfach 2630, 58476 Lüdenscheid  
Tel. 0 23 51 / 95 49 - 0, Fax. 0 23 51 / 95 49 - 54

Werden andere als die ausgeschriebenen Fabrikate angeboten, muss die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden.